

Bezirksämter von Berlin - Abteilung Jugend -  
Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.  
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband -  
Landesverband Berlin e.V.  
Berliner Rotes Kreuz e.V. - Landesverband Berlin -  
Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder  
Berlin und Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.  
Jüdische Gemeinde zu Berlin  
Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e.V.  
sowie alle Träger von Kindertageseinrichtungen

Geschäftszeichen V A 12  
Bearbeitung Mechthild Borgel  
Zimmer 6A21  
Telefon 030 90227 5567  
Zentrale ■ intern 030 90227 5050 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 5031  
eMail [mechthild.borgel@senbjf.berlin.de](mailto:mechthild.borgel@senbjf.berlin.de)

19. Juni 2019

**Achte Information  
zur Umsetzung des Bildungspakets für Kinder im Vorschulalter  
(BuT-Leistungen für Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflege)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Kindern unabhängig vom Familieneinkommen die gleichen Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe und Bildung zu ermöglichen, ist vor 8 Jahren das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) eingeführt worden. Verbesserungen bei den Leistungen und der Abbau von bürokratischen Hindernissen sollen dazu beitragen, dass noch mehr Kinder wirksam erreicht und gefördert werden.

Am 3. Mai 2019 ist das Starke-Familien-Gesetz (Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe) verkündet worden. Damit werden u.a. auch Änderungen bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) zum 1. August 2019 in Kraft treten.

Für die Kindertagesbetreuung ist dabei insbesondere der Wegfall des Eigenanteils bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung von Interesse. Bislang muss für Kinder mit berlinpass-BuT noch ein Eigenanteil zu den Verpflegungskosten in Kindertagesbetreuung von monatlich 20,- € durch die Eltern geleistet werden, während der BuT-Zuschuss lediglich 3,- € beträgt. Ab 1. August 2019 wird der gesetzliche Kostenbeitrag von monatlich 23,- € zum gemeinschaftlichen Mittagessen in der Kindertagesbetreuung über BuT in voller Höhe geleistet. Die leistungsberechtigten Eltern sind dann von der Zahlung des Eigenanteils befreit.

Das Verfahren erfolgt dabei in folgenden Schritten:

**1. Information**

Die betreffenden Eltern sollen informiert sein, dass sie vom Elternbeitrag für das Mittagessen ihrer Kinder sowie für Ausflugskosten in der Kita/Kindertagespflege befreit sind. Hier ist es dringend erforderlich, dass auch in Kita und Jugendamt regelmäßig (im Kontakt mit Eltern, bei Elternabenden) auf diese Förderung hingewiesen wird. Ein entsprechendes Merkblatt für die Eltern mit Stand August 2019 ist als Anlage beigelegt.

**2. berlinpass-BuT**

Ab August 2019 wird das Antragsverfahren vereinfacht. BuT-Leistungen (außer Lernförderung) sind ab 1. August 2019 zum Großteil automatisch zusammen mit den Sozialleistungen (siehe Tabelle, erste Spalte) beantragt. Ein gesonderter Antrag ist lediglich durch Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag zu stellen. Von allen Leistungsberechtigten ist dann noch folgendes Mitwirken erforderlich, um den berlinpass-BuT zu erhalten:

Die Eltern legen in ihrer zuständigen Leistungsstelle (siehe Tabelle, zweite Spalte) einen Nachweis über die Kindertagesbetreuung sowie ein Foto des Kindes vor. Der Nachweis kann z. B. der Betreuungsvertrag oder der Kostenbescheid für den Verpflegungsanteil der Kindertagesbetreuung sein. Daraufhin erhalten sie einen mit dem Foto des Kindes versehenen berlinpass-BuT.

Nachfolgend ist das Antragsverfahren zusammengefasst:

Bezieher von	Leistungsstelle	Antragsverfahren
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslosengeld II</li> <li>• Sozialgeld</li> <li>• Sozialhilfe</li> <li>• Wohngeld</li> <li>• Kinderzuschlag</li> <li>• Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Flüchtlinge)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Jobcenter</li> <li>→ Jobcenter</li> <li>→ Sozialamt</li> <li>→ Wohngeldstelle</li> <li>→ Wohngeldstelle</li> <li>→ Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, nach längerem Aufenthalt: Sozialamt</li> </ul>	<p><b>für kostenloses Mittagessen und Ausflüge:</b>                      Der berlinpass-BuT muss nicht schriftlich beantragt werden (nur bei Wohngeldstellen erfolgt noch eine gesonderte Antragstellung)!                      Es reicht die Vorlage des Betreuungsvertrages oder eines anderen Nachweises über den Besuch der Kita/Kindertagespflege sowie ein Passbild des Kindes in der Leistungsstelle.                      Bei Verlängerung ist lediglich der berlinpass-BuT vorzulegen ohne weitere Nachweise.</p> <p>-----</p> <p>Lediglich für mehrtägige Fahrten von Kita und Kindertagespflege, für Ausflüge der Kindertagespflege sowie für soziale und kulturelle Teilhabe sind noch schriftliche Bestätigungen/Nachweise erforderlich.</p>

**3. Vorlage und Registrierung berlinpass-BuT**

Der berlinpass-BuT soll durch die Eltern zeitnah in der Kita vorgelegt werden. Über die Eingaben des Kitaträgers im ISBJ-Trägerportal erfolgt die Registrierung des berlinpass-BuT. Ggf. sind auch rückwirkende Zeiträume einzutragen und zu erstatten, wenn der berlinpass-BuT noch rechtzeitig innerhalb der Laufzeit vorgelegt wird. Innerhalb des laufenden Jahres ist dies über ISBJ regulär möglich. Die bereits ausgegebenen oder registrierten berlinpässe-BuT behalten ihre Gültigkeit.

#### 4. **Abrechnung**

Bis zum 31. Juli 2019 mindert der Kitaträger den monatlichen Kostenbeitrag für das gemeinschaftliche Mittagessen um 3,- € und erhebt den Eigenanteil von 20,- € bei den Eltern. Ab dem 01. August 2019 erfolgt die Umstellung: Sofern berlinpässe-BuT für Zeiträume ab August 2019 in ISBJ bereits registriert sind oder künftig noch registriert werden, erhalten die betreffenden Eltern automatisch „Zuschlags“-Mitteilungen über den Zeitraum der Freistellung vom Verpflegungskostenanteil. Die Kita-Träger erheben den gesetzlichen Kostenbeitrag (23,- € monatlich) für den Gültigkeitszeitraum des berlinpass-BuT ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von den betreffenden Eltern und passen ihre Kosteneinzahlung entsprechend an. Zum Ausgleich erhalten die Kita-Träger den Betrag im Rahmen der ISBJ-Abrechnung. Somit ist der gesetzliche Kostenbeitrag zum Mittagessen monatlich gedeckt.

Für den Zeitraum der Gültigkeit des berlinpass-BuT ist auch die Teilnahme der berechtigten Kinder an Kita-Ausflügen kostenlos. Wie bisher machen die Kita-Träger die entsprechenden Eingaben über das Trägerportal von ISBJ und erhalten die verauslagten Beträge mit der Abrechnung.

#### 5. **Verlängerung**

Die Gültigkeit des berlinpass-BuT ist befristet. Eltern sollten auf die rechtzeitige Verlängerung aufmerksam gemacht werden. Dazu legen sie den berlinpass-BuT ohne weitere Nachweise in ihrer Leistungsstelle zur Verlängerung vor. Dann erfolgen die Schritte 3 bis 5.

#### Eintägige Kita-Ausflüge:

Kita-Ausflüge waren bisher auf Außenaktivitäten beschränkt. Es können jetzt auch im besonderen Einzelfall Innenaktivitäten als Ausflüge geltend gemacht werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese regelmäßig einen Vorlauf und Planung benötigen und damit eine gewisse Herausgehobenheit aus dem Kita-Alltag besitzen. Die Dauer - stundenweise bis ganztägig - ist dabei unerheblich. Es sollte sich dabei nicht um regelmäßige Kurse handeln, sondern um Einzelveranstaltungen für die gesamte Kitagruppe oder Kita – wie z.B. eine inhäusige Theater-/Clownsaufführung, ein ggf. über mehrere Tage laufendes Zirkusprojekt, ein Kita-Fest mit Eintritt.

Beispiele für auswärtige Ausflüge sind: Besuch von Theater, Kino, Planetarium, Verkehrsschule, Schwimmbad oder Besichtigungen mit Eintritt. Für einige Einrichtungen gelten im übrigen Ermäßigungs- und Kostenfreiheitsregelungen (z.B. auch Zoo und Tierpark). Erstattungsfähig sind Eintrittsgelder, Teilnahmeentgelte und Fahrtkosten. Verpflegungskosten bei Ausflügen können über BuT nicht abgerechnet werden.

#### BuT bei Kindertagespflege

Bei Kindertagespflege ist weiterhin folgendes Verfahren vorgesehen: Die Eltern legen den berlinpass-BuT ihres Kindes in der Kita-Kostenstelle des Wohnortjugendamtes vor, das für die Berechnung der Kostenbeteiligung zuständig ist und die BuT-Berechtigung über ISBJ einträgt. Auch hier entfällt ab 01. August 2019 der Eigenanteil für den Elternbeitrag zu den Verpflegungskosten. Für den Zeitraum der Gültigkeit des berlinpass-BuT sind den Kindern in Kindertagespflege außerdem die Kosten für Ausflüge zu erstatten. Dazu legen die Eltern einen Nachweis über die Ausflugskosten, der von der Kindertagespflegestelle bestätigt ist, in ihrer Leistungsstelle vor und erhalten eine Erstattung.

### Mehrtägige Fahrten von Kita und Kindertagespflege

Für mehrtägige Fahrten von Kita und Kindertagespflege sind wie bisher noch schriftliche Bestätigungen erforderlich und bei der Leistungsstelle einzureichen. Die Vordrucke sind unter <http://www.berlin.de/bildungspaket> bei den Formularen und Informationsschreiben für Eltern abrufbar.

### BuT im Freizeitbereich

Die Leistungsberechtigten können für ihre Kinder auch BuT-Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Sport, Spiel, Kultur) erhalten. In der Regel sind dies Aktivitäten, die außerhalb des Kita-Alltags stattfinden (wie z. B. Mitgliedschaft im Sportverein, Ferienfreizeiten, Instrumentalunterricht).

Im Einzelfall können solche Angebote als Leistung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben anerkannt werden, wenn sie von der Kita organisiert werden. Dies kann auf besondere Trägerleistungen mit einem sportlichen, musikalischen oder kulturellen Angebot zutreffen, für die zulässige Zuzahlungen erhoben werden. Zu beachten sind dabei die Regelungen zur Zulässigkeit der Zuzahlung nach § 23 Abs. 3 Nr. 3, 7 und 8 KitaFöG i.V. m. Anlage 10 RV Tag. Somit können Kurse in Betracht kommen, die von externen Anbietern in der Kita angeboten oder über die Kita organisiert werden, wie z.B. Sport-, Musik- oder Schwimmkurse.

Ab 01. August 2019 erhöht sich der monatliche Betrag für die Leistung der sozialen und kulturellen Teilhabe von bisher 10,- € auf 15,- €. Auch für Ausrüstungsgegenstände können Mittel beantragt werden. Das Verfahren ändert sich: Die entsprechenden Nachweise sind (ohne formellen schriftlichen Antrag) in der Leistungsstelle einzureichen. Diese überweist den Pauschalbetrag monatlich oder in einer Summe an die berechtigten Familien (und nicht mehr – wie bisher – an die Anbieter der Angebote).

Weitere Informationen sowie Vordrucke zum Bildungspaket sind - wie bisher - auf unserer Internet-Seite unter <http://www.berlin.de/bildungspaket> und <https://www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket/fachinfo/> zu finden. Es ist wichtig, dass die berechtigten Familien über ihre Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket informiert werden und diese geltend machen. Wir bitten Sie daher weiterhin, die berechtigten Eltern (auch Eltern, die trotz offenkundiger Berechtigung bisher keinen berlinpass-BuT vorgelegt haben) hinsichtlich der BuT-Leistungen zu beraten. Wir sind zuversichtlich, dass sich aufgrund der attraktiveren BuT-Leistungen die Inanspruchnahme erheblich verbessern wird und noch mehr Kinder erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Carsten Weidner